

Regulativ
der Sparcasse zu Johannegeorgenstadt.

2c. 2c.

§ 16. Die eingelegten Gelder sammt den Zinsen, ingleichen die darüber ausgestellten Bücher sind einer Verkümmernung nicht unterworfen; jedoch ist dadurch die Hülfsvollstreckung in die bei einem Schuldner sich etwa vorfindenden Einlagebücher keineswegs ausgeschlossen.

Verkümmer-
ungen.

2c. 2c.

№ 167. Verordnung,
die polizeiliche Beaufsichtigung der Eisenbahnarbeiter betreffend;

vom 10. November 1868.

Da sich in Folge der Bundesgesetze über das Paßwesen und die Freizügigkeit eine theilweise Abänderung der zeitherigen Bestimmungen über die Beaufsichtigung der Eisenbahnarbeiter nöthig macht, so wird von den Ministerien der Finanzen und des Innern hierdurch Folgendes verordnet:

§ 1. Jeder, welcher bei einem inländischen Eisenbahnbaue Arbeit sucht, hat sich mit einem die Staatsangehörigkeit und die Identität der Person des Inhabers genügend feststellenden obrigkeitlichen Ausweise zu versehen.

§ 2. Die im § 1 gedachten Legitimationspapiere sind von dem Arbeitssuchenden zunächst dem Ingenieur der betreffenden Bahnabtheilung oder dem von diesem dazu mit Auftrag versehenen Baubeamten vorzulegen. Ist ihm hierauf eine gedruckte Bescheinigung darüber, daß er Arbeit beim Baue der Eisenbahn erhalten könne, ertheilt worden, so hat er sich bei der Obrigkeit des Ortes, in welchem er Unterkommen gefunden hat, oder, soviel das platte Land betrifft, bei dem Ortsrichter oder beziehentlich dem Gemeindevorstande, sofern diese Organe mit der Annahme derartiger Meldungen beauftragt sind, zu melden, seine Wohnung anzuzeigen und gegen Abgabe seiner Legitimationspapiere, welche bei der Obrigkeit oder beziehentlich dem Ortsrichter oder Gemeindevorstande zur Aufbewahrung zurückbleiben, einen Meldeschein, in welchem die betreffende Wohnung mit anzugeben ist, in Empfang zu nehmen.

Zur Erleichterung der Arbeiter bleibt es den Obrigkeiten überlassen, die Einsammlung der Legitimationspapiere auf den Arbeitsplätzen selbst durch die Gendarmerie oder die Ortsgerichtspersonen bewirken und durch eben diese die Meldescheine an die Arbeiter verabsolgen zu lassen. Es darf jedoch in diesem Falle zwischen der Abnahme der Legitimation und der Aushändigung des Scheines kein längerer als ein dreitägiger Zeitraum in der Mitte liegen.